

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

09.08.2013

Geschäftszeichen:

III 38-1.19.23-90/13

Zulassungsnummer:

Z-19.23-2098

Geltungsdauer

vom: **9. August 2013**

bis: **9. August 2016**

Antragsteller:

Jockel Brandschutztechnik-Service GmbH
Maybachstraße 11
50259 Pulheim-Brauweiler

Zulassungsgegenstand:

Feuerwiderstandsfähiges Fugensystem "Fugenschnur RP 55"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und drei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung des feuerwiderstandsfähigen Fugensystems mit der Bezeichnung "Fugenschnur RP 55" in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen.

1.1.2 Das Fugensystem ist im Wesentlichen aus der Fugenschnur gemäß Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Das Fugensystem dient zum Verschließen von maximal 55 mm breiten, horizontalen oder vertikalen linienförmigen Fugen in inneren, raumabschließenden feuerwiderstandsfähigen¹ Wänden und Decken nach Abschnitt 3.2.

1.2.2 In Abhängigkeit der Ausführung werden die Einbauvarianten 1 (1-lagige Anordnung) und 2 (mehrlagige Anordnung) unterschieden. Die Fugenschnur darf dabei wie folgt eingebaut werden:

- Einbaufall A: in oder zwischen mindestens 150 mm dicken Wänden derselben Feuerwiderstandsfähigkeit,
- Einbaufall B: in oder zwischen mindestens 150 mm dicken Decken derselben Feuerwiderstandsfähigkeit,
- Einbaufall C: zwischen mindestens 150 mm dicken Wänden und Decken.

1.2.3 Das Fugensystem verhindert in Abhängigkeit vom Einbaufall im eingebauten Zustand bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² und bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung, den Durchtritt von Feuer und Rauch über mindestens 120 bzw. 90 bzw. 60 bzw. 30 Minuten.

1.2.4 Auch unter Berücksichtigung des Einbaus des Fugensystems in die Bauteile nach Abschnitt 1.2.1 erfüllen diese weiterhin die Anforderungen an feuerbeständige, hochfeuerhemmende oder feuerhemmende Bauteile bzw. Bauteile mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 120 Minuten¹.

1.2.5 Die Anwendung des Fugensystems ist in brandschutztechnischer Hinsicht in inneren Bauteilen gemäß Abschnitt 1.2.1 nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Anwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung der Fugenschnur

Für das Verschließen der Fugen ist die nichtbrennbare¹ Fugenschnur "RP 55" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-06-531 zu verwenden.

¹ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens und der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1ff. (in der jeweils gültigen Ausgabe, s. www.dibt.de)

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Die Fugenschnur muss hinsichtlich Herstellung und Zusammensetzung der entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen nachgewiesen wurde³.

Die Abmessungen (Nenndurchmesser) - in Abhängigkeit der zu verschließenden Fugenbreite - und die Rohdichte der Fugenschnur sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1

Fugenbreite b [mm]	Nenndurchmesser [mm]	Rohdichte [kg/m ³] ± 10%
> 5 ≤ 10	12	453
> 10 ≤ 12	15	420
> 12 ≤ 17	20	382
> 17 ≤ 27	30	292
> 27 ≤ 37	40	287
> 37 ≤ 47	50	214
> 47 ≤ 55	60	212

2.2 Herstellung und Einbauleitung

2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung des Fugensystems zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.2 Einbauleitung

Jede Fugenschnur bzw. jede Verpackungseinheit der Fugenschnur nach Abschnitt 2.1 ist mit einer Einbauleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicke der Bauteile, in die das Fugensystem eingebaut werden darf,
- Beschreibung bzw. Darstellung des fachgerechten Einbaus des Fugensystems (Abmessung, Anzahl und Anordnung der Fugenschnur in Abhängigkeit vom jeweiligen Bauteil und der jeweiligen Feuerwiderstandsdauer und Fugenbreite),
- Beschreibung bzw. Darstellung der fachgerechten Ausführung, einschließlich Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge und Angabe,
- Ausführung der optionalen Verklebung und Oberflächenausführungen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Die beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar.

3.2 Angrenzende Bauteile

Das Fugensystem darf in folgende feuerbeständige, hochfeuerhemmende oder feuerhemmende Bauteile bzw. Bauteile mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 120 Minuten¹ eingebaut werden:

³

Weitere Materialangaben und Angaben zur Herstellung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

- Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁴ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2⁵ und DIN 1045-2, -2/A1⁶ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁴, Tabelle 3, sind zu beachten.), oder
- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁷ mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1⁸ bzw. -2⁹ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100¹⁰ bzw. DIN V 106¹¹ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II, oder
- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1¹² mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4¹³ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100¹⁴ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III.

Die Mindestbauteildicke muss 150 mm betragen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Die Verarbeitung des Baustoffs nach Abschnitt 2.1 muss entsprechend den schriftlichen Angaben des Herstellers zu den Besonderheiten des Baustoffs, insbesondere seine Verwendung betreffend, erfolgen.
- 4.1.2 Vor dem Einbau ist zu überprüfen, dass alle Randbedingungen (z. B. Art und Dicke der raumabschließenden Bauteile, Breite der Fugen, Anordnung und Lagenanzahl der Fugenschnur) den Bestimmungen des Abschnitts 1.2 und der Anlagen 1 und 2 entsprechen.

4.2 Einbau des Fugensystems

- 4.2.1 Vor dem Einbau der Fugenschnur sind die Fugen von Verunreinigungen, z. B. losen Bruchstücken von Bauteilen oder Resten von Montageschäumen, zu reinigen.
- 4.2.2 Die Fugenschnur wird mit einem geeigneten Schneidwerkzeug abgeschnitten und mit Hilfe eines geeigneten Stopfwerkzeugs in die Fuge eingeschoben.
- 4.2.3 Die Abmessungen (Nenndurchmesser in Abhängigkeit der zu verschließenden Fugenbreite), Anzahl und Anordnung der Fugenschnur "RP 55" innerhalb der Fuge sind in Abhängigkeit des Einbausfalls den Angaben der Tabelle 1 und den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.
- 4.2.4 Fugenschnüre dürfen längs gestoßen werden.
Bei 1-lagiger Anordnung der Fugenschnüre müssen sich die gestoßenen Fugenschnüre mindestens 100 mm überlappen.
Bei mehrlagiger Anordnung der Fugenschnüre dürfen die Fugenschnüre stumpf gestoßen werden. Die Stoßstellen der Lagen sind um mindestens 500 mm versetzt anzuordnen.

4	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
5	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
6	DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
7	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
8	DIN EN 771-1:2005-05	Festigkeitsklassen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
9	DIN EN 771-2:2005-05	Festigkeitsklassen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
10	DIN V 105-100:2005-10	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
11	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
12	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
13	DIN EN 771-4:2005-05	Festigkeitsklassen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine
14	DIN V 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine - Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften

4.3 Optionale Ausführung mit zusätzlichen Bauprodukten

Die Fugenschnur darf mit zusätzlichen Bauprodukten abgedeckt werden. Dafür sind mindestens normalentflammbare¹ Bauprodukte zu verwenden.

Die Fugenschnur darf mit zusätzlichen Bauprodukten in der Fuge eingeklebt werden. Dafür sind mindestens nichtbrennbare¹ Bauprodukte zu verwenden.

4.4 Einbauanleitung

Es gelten im Übrigen die Ausführungen gemäß Einbauanleitung.

4.5 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Errichter), der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 3). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Brandschutzwirkung des Fugensystems ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn es stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird (z. B. keine mechanische Beschädigung).

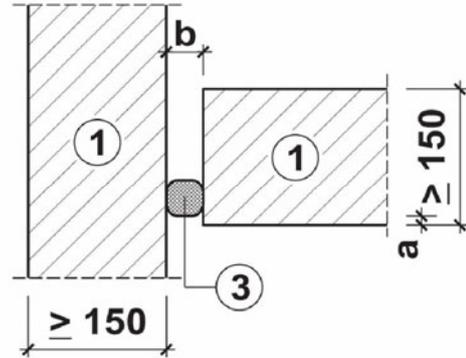
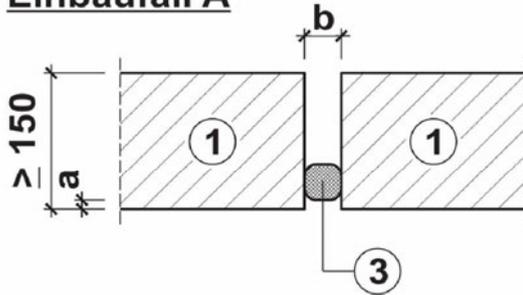
Der Betreiber ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Feuerwiderstandsfähigkeit des Fugensystems auf Dauer nur sichergestellt ist, wenn das Fugensystem stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen Zustand gehalten wird (z. B. keine mechanischen Beschädigungen; Instandhaltung, Austausch und Erneuerung beschädigter Abschnitte).

Horizontale Deckenfugen sind ggf. durch geeignete Schutzmaßnahmen gemäß Abschnitt 4.3 gegen Betreten bzw. Beschädigung zu sichern. Für weitere Angaben sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

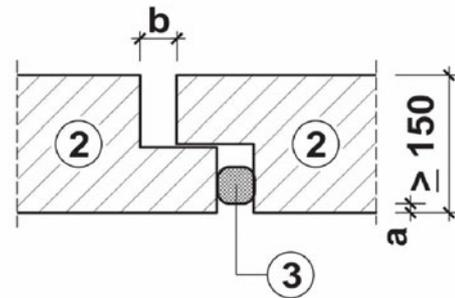
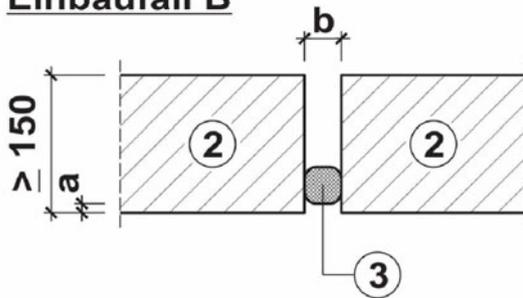
Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt

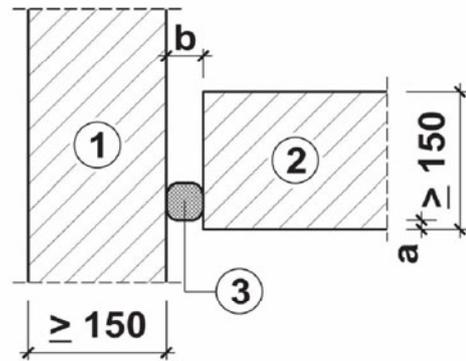
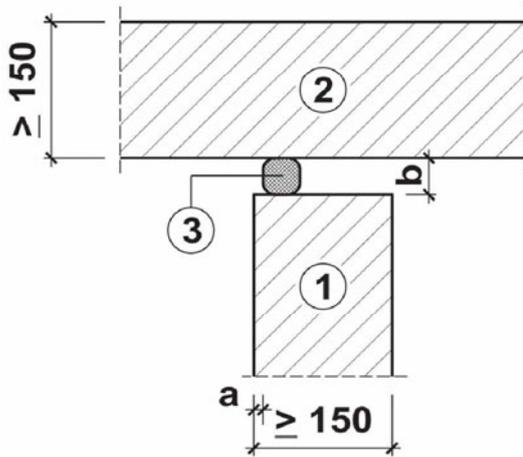
Einbaufall A



Einbaufall B



Einbaufall C



- a ≥ 10 mm
- b gem. Tabelle 1 der Zulassung
- ① Massivwand gem. Abschnitt 3.2
- ② Massivdecke gem. Abschnitt 3.2
- ③ Fugenschnur "RP 55" gem. Abschnitt 2.1, Anordnung innerhalb der Fuge beliebig

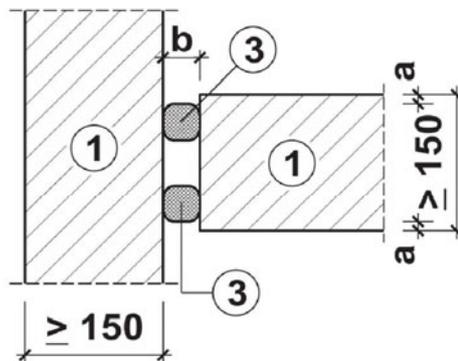
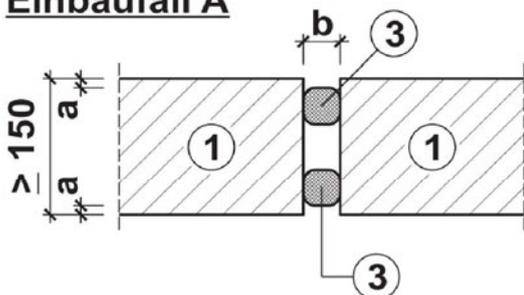
alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiges Fugensystem "Fugenschnur RP 55"

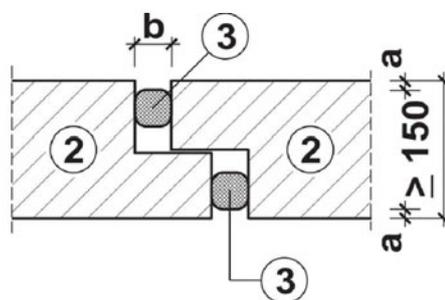
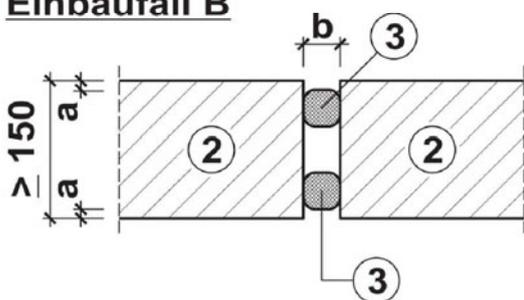
Einbauvariante 1 - einlagige Ausführung
 Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 bzw. 60 Minuten

Anlage 1

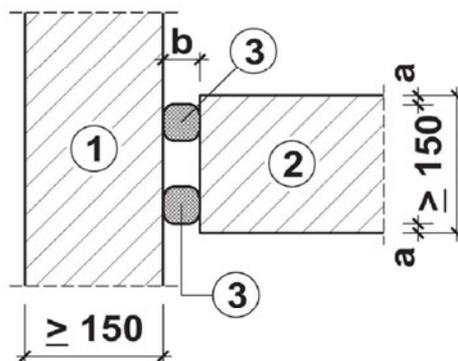
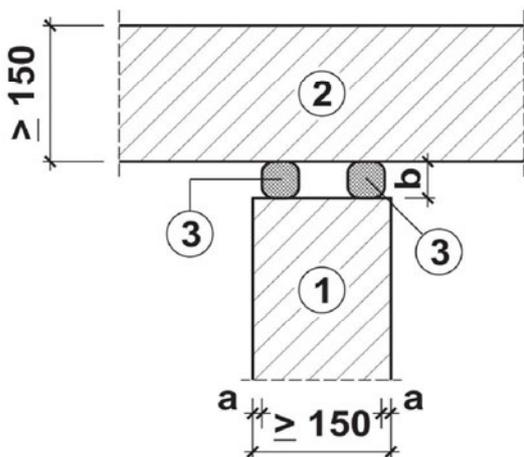
Einbaufall A



Einbaufall B



Einbaufall C



a \geq 10 mm

b gem. Tabelle 1 der Zulassung

- ① Massivwand gem. Abschnitt 3.2
- ② Massivdecke gem. Abschnitt 3.2
- ③ Fugenschnur "RP 55" gem. Abschnitt 2.1, Anordnung innerhalb der Fuge beliebig

alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiges Fugensystem "Fugenschnur RP 55"

Einbauvariante 2 - zweilagige Ausführung
 Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 bzw. 60 bzw. 90 bzw. 120 Minuten

Anlage 2

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das **Fugensystem** / die **Fugensysteme** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Zeitraum des Einbaus:

.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.23-xxx des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung / Hersteller des Fugensystems bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähiges Fugensystem "Fugenschnur RP 55"

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 3